

§ 24 WFPolG 2015

Zuständigkeitsbestimmungen

WFPolG 2015 - Wiener Feuerpolizeigesetz 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat die ihr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(3) Von der Einordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. alle Verwaltungsstrafsachen,
2. alle
Verwaltungsvollstreckungssachen.

In Kraft seit 05.06.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at